

**Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung
der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg
(„Ergänzungsvereinbarung PflBG Pflegeschulen“)
für die Jahre 2024 und 2025**

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

15. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

16. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 17. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 18. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
 19. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 20. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
 21. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 22. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 23. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 24. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
 25. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**

zu den Budgetvereinbarungen folgende ergänzende Vereinbarung:

§ 1 Fondsverwaltende Stelle

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Der AFBW wird seine Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen er verpflichtet ist (vgl. z.B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Homepage vornehmen (www.afbw-gmbh.de).

§ 2 Meldepflichten

- (1) Der AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die Pflegeschulen ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06. des Festsetzungsjahrs (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Schüler/innen zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sind. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in diesen Fällen verzichtet werden. Der AFBW prüft nach den Vorgaben des § 7 PflAFinV die Plausibilität der Angaben anhand der Schülerzahlen aus der Vergangenheit und fordert die Träger der Ausbildung bei unplausiblen Angaben zur Stellungnahme auf.
- (3) In der Aktualisierungsmeldung zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen soweit wie möglich durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Die namentliche Benennung soll bis einschließlich dem 10. des Monats des Ausbildungsbeginns des Schülers erfolgen. Spätestens vier Wochen nach dem klassenindividuellen Unterrichtsbeginn ist für alle Schüler/innen eine namentliche Meldung zwingend notwendig.

§ 3 Stichtag zur Bemessung der endgültigen Schülerzahl

Die Pflegeschulen können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV melden. Der Stichtag für die endgültigen Schülerzahlen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) wird auf vier Wochen nach dem schul- bzw. klassenindividuellem Unterrichtsbeginn festgelegt. Schülerzahländerungen nach dem Stichtag berücksichtigt der AFBW im monatlichen Zahlverfahren bis zum Ende des Ausbildungsjahres nicht; diese bleiben auch bei der Rechnungslegung über die Ausgleichszuweisungen nach § 34 Abs. 5 und 6 PflBG sowie § 16 Abs. 1 PflAFinV unberücksichtigt.

§ 4 Prüfverfahren bei Datenmeldung

- (1) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) zum 10. des Monats des jeweiligen Ausbildungsbeginns. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).

- (2) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt der AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird.
- (3) Der AFBW gleicht die im Rahmen der Aktualisierungs- und Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 PflAFinV übermittelten schülerbezogenen Angaben der kooperierenden Pflegeschulen und TdPA ab. Auftretenden Differenzen geht der AFBW nach.
- (4) Die vom AFBW zur Prüfung im Rahmen der Ausgleichsberechnung nach § 16 Abs. 1 PflAFinV benötigten Angaben werden in einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Testat-Muster erfasst (außer bei öffentlichen Schulen), welches von den Schulen erstmals im Rahmen der Testierung für den Ausgleich 2023 verwendet werden soll. Die Angaben sind (außer bei öffentlichen Pflegeschulen) durch einen Jahresabschlussprüfer zu bestätigen.
- (5) Im Februar 2024 und 2025 stellt die AFBW den Vertragsparteien erneut die aggregierten Daten entsprechend der bereits abgestimmten Anfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die vereinbarten Differenzierungskriterien und weitere zentrale Daten beraten werden zur Verfügung.

§ 5 Ein- und Auszahlungen

- (1) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die Umlagebeträge (§ 33 Abs. 1 und 2 PflBG) und monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die monatlichen Ausgleichsweisungen aus dem Fonds sind (§ 34 Abs. 1 PflBG) erstmals zum individuellen Beginn des namentlich benannten Pflegeschülers (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten. Sofern ein Schüler die regelhafte Ausbildung absolviert, sind 36 monatliche Teilbeträge der jeweils jahresbezogenen Pauschale auszuführen.
- (2) Nach Änderungsmeldungen gemäß § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Schulen, die ihren Betrieb aufnehmen und dem AFBW unverzüglich die Angaben zu § 5 PflAFinV mitteilen, erhalten Ausgleichsweisungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 19 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (3) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildenden bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert.
- (4) Werden bei der Abrechnung nach § 34 Abs. 6 PflBG i.V.m. § 16 PflAFinV Mehrausgaben bei einer Pflegeschule festgestellt, kann der AFBW diese als Einmalzahlung bereits im Abrechnungsjahr an die jeweilige Pflegeschule ausbezahlen, soweit die Liquiditätsslage dies zulässt.

- (5) Der AFBW zahlt die Pauschale für die öffentlichen Pflegeschulen gemäß der von Land und Kommunen vereinbarten prozentualen Aufteilung an das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und die kommunalen Schulträger aus. Umgekehrt erfolgen Rückzahlungsverpflichtungen der einzelnen öffentlichen Pflegeschulen an den AFBW aus Korrekturmeldungen nach § 5 PflAFinV oder aus der Abrechnung nach § 16 PflAFinV anteilig durch das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und dem jeweiligen kommunalen Schulträger.

§ 6 Vermeidung von Mehrfachfinanzierung

- (1) Leistungen nach dem SGB II/SGB III werden im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV mit den Ausgleichszuweisungen nach Maßgabe von § 34 Abs. 3 PflBG verrechnet, da Förderungen (bspw. über WeGebAU) regelmäßig erst zu Ausbildungsbeginn feststehen. Dementsprechend ist dieser Sachverhalt im Jahresabschluss zu testieren.
- (2) Kosten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) anfallen, sind vor der Verrechnung von Bildungsgutscheinen im Rahmen der Abrechnung von den Leistungen nach dem SGB II/SGB III in Abzug zu bringen. Dies kann maximal bis zur Höhe des Werts der Bildungsgutscheine erfolgen.
- (3) Abzugsfähig sind die Kosten für die Trägerzertifizierung/-rezertifizierung bzw. für das jährliche Überwachungsaudit, welche anhand der Rechnung des Zertifizierers nachzuweisen sind. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien einen Pauschalbetrag für zusätzliche Aufwände, der einen Anreiz für eine Zertifizierung und Ausbildung von geförderten Personen setzen soll. Der Pauschalbetrag hat explizit keine präjudizierende Wirkung für Folgejahre. Zusätzlich zu den per Rechnung des Zertifizierers nachgewiesenen Kosten können je Schule und Jahr einmalig folgende Pauschalbeträge angesetzt werden:

	2024	2025
Pauschalbetrag	1.696 EUR	1.756 EUR

§ 7 Umgang mit Zahlungsverzug und Insolvenzen

- (1) Bei Verwaltungsakten des AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.
- (2) Sobald eine Pflegeschule Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert der AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald der AFBW von der Insolvenz Kenntnis erlangt.

§ 8 Gründung einer Begleitgruppe

Um auftretende Fragestellungen und Probleme zeitnah und unbürokratisch erörtern zu können, besteht eine Begleitgruppe aus jeweils maximal drei Mitgliedern, mit dem Ziel, einen partnerschaftlichen Austausch auch zwischen den offiziellen Verhandlungsrunden zu ermöglichen.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben setzen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für die Jahre 2023 bis 2025 eine Kommission, bestehend aus 18 Lehrkräften aus öffentlichen, frei gemeinnützigen und privaten Pflegeschulen, ein.
- (2) Als Kostenersatz für den Aufwand, der in den Jahren 2023 bis 2025 an der Prüfungsaufgabenerstellkommission teilnehmenden Lehrkräften ist den Pflegeschulen auf Antrag an den AFBW eine gesonderte, von der Schulkosten-Finanzierungspauschale unabhängige, Aufwandspauschale in folgender Höhe zu zahlen:

	2023	2024	2025
Aufwandspauschale	4.652 €	4.887 €	5.057 €

- (3) Zur Beantragung der Aufwandspauschale beim AFBW ist zum 30.06. das abgestimmte Nachweisformular für die Teilnahme an der Prüfungsaufgaben-Erstellkommission einzureichen.
- (4) Ab 2026 wird ein rollierendes System eingeführt, in welchem die Aufgabenerstellung jährlich an ausgewählten Pflegeschulen vorgenommen wird; die Schulen leiten die erstellten Aufgaben an eine Prüfungsauswahlkommission am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) weiter.

§ 10 Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung schreibt die Vereinbarung vom 26.07.2021 fort und tritt am 26.07.2023 in Kraft. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort. Die Vereinbarung hat auch für vergangene Zeiträume Gültigkeit, soweit für diese im Rahmen der Vereinbarung explizit Regelungen getroffen werden.

Stuttgart,

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration Baden-Württemberg

Stuttgart,

AOK Baden-Württemberg

Stuttgart,

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Stuttgart,

BKK Landesverband Süd

Stuttgart,

IKK classic

Stuttgart,

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Stuttgart,

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München

Stuttgart,

PKV-Verband, Landesausschuss
Baden-Württemberg

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PfIBG Pflegeschulen“) für die Jahre 2024 und 2025

Karlsruhe,

AWO Bezirksverband Baden e.V.

Stuttgart,

AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

Stuttgart,

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PfIBG Pflegeschulen“) für die Jahre 2024 und 2025

Stuttgart,

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Stuttgart,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PfIBG Pflegeschulen“) für die Jahre 2024 und 2025

Freiburg,

DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Stuttgart,

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Karlsruhe,

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e.V.

Stuttgart,

Diakonisches Werk der evangelischen
Kirche in Württemberg e.V.

Stuttgart,

Evangelisches Schulwerk in Württemberg
für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen
Schulwerke in Baden-Württemberg

Rottenburg,

Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stuttgart,

Verband Deutscher Privatschulen
Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart,

Landkreistag Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart,

Städtetag Baden-Württemberg e.V.

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PfIBG Pflegeschulen“) für die Jahre 2024 und 2025

Stuttgart,

Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart,

Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Stuttgart,

Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg